

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Betrieb St. Leon-Rot

Stand September 2025

Die nachfolgenden AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Verlag Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „Verlag“ genannt), auch für künftige Verträge. Eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. Die AGB gelten nicht, wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, es sei denn, dass sich aus der einzelnen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Arten von Verträgen über Werbemaßnahmen.

1. Der Kunde ist an seinen Auftrag 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verlag den Auftrag schriftlich annimmt oder den Auftrag ausführt. Wird der Auftrag durch eine Werbeagentur erteilt, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande und nicht mit dem Kunden der Werbeagentur. Eine Veröffentlichung kann auch noch nach Vertragsschluss abgelehnt werden, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veröffentlichung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

2. Rechnungen des Verlags sind 7 Tage nach Rechnungsdatum rein netto ohne Skontoabzug fällig. Der Verlag räumt dem Kunden jedoch 2% Skonto für den Fall ein, dass der Kunde den Verlag zum SEPA-Basislastschriftverfahren ermächtigt (gilt nicht für Familienkleinanzeigen im Printbereich) und der Einzug erfolgreich durchgeführt wird. Die Vorankündigung (Prenotation) erfolgt auf der Rechnung bzw. auf der Mahnung. Die Frist zur Vorankündigung wird auf einen Arbeitstag verkürzt.

3. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung und Rechnungserhalt vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für Verbraucher. Im kaufmännischen Verkehr gilt Satz 1 auch für nicht offensichtliche Mängel.

5. Alle Mitteilungen an den Verlag, insbesondere die Übermittlung von Anzeigentexten oder Änderungen des Auftrags, müssen zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform erfolgen (schriftlich, per E-Mail oder per Telefax), möglichst nicht handschriftlich. Folgen aus Fehlern oder Missverständnissen bei telefonischer oder bei handschriftlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Ist die Leistung des Verlags mangelhaft, und hat der Verlag den Mangel zu vertreten, so bestimmt sich die Höhe der Minderung nach dem Ausmaß, in dem der Wert der erbrachten Leistung hinter dem Wert der zurechenbaren, den die mangelfreie Leistung gehabt hätte.

7. Die Haftung des Verlags bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden aus einer Beschädigung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer Pflicht herrührt, die das Wesen des Vertrags ausmacht (Kardinalpflicht).

8. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Dies gilt für Verbraucher nur dann, wenn diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

II. Besondere Bestimmungen für Werbemaßnahmen in Amts- und Mitteilungsblättern (einschließlich Beilagen/Prospektverteilungen)

1. Der Auftragsauftrag enthält standardmäßig den Produktbaustein „Smart Ad“. Das bedeutet, dass eine für Amts- und Mitteilungsblätter in Auftrag gegebene Anzeige zusätzlich auch in Online-Medien des Verlags veröffentlicht wird. Über Abweichungen von dieser Standardregelung entscheidet der Verlag. Unabhängig davon veröffentlicht der Verlag zahlreiche periodische Druckwerke standardmäßig im Internet.

2. Das Amts- oder Mitteilungsblatt wird regelmäßig in der zweiten Hälfte einer Woche verbreitet. Der Tag der Verbreitung kann geringfügig variieren. Wünscht der Kunde, dass die Anzeige in einer bestimmten Ausgabe oder an einer bestimmten Stelle des Druckzeugnisses veröffentlicht wird, so wird sich der Verlag bemühen, dem Wunsch zu entsprechen. Für den Verlag ist dieser Wunsch nur dann verbindlich, wenn die gewünschte Art der Veröffentlichung vom Verlag schriftlich bestätigt wird. Erfolgt vereinbarungsgemäß eine Platzierung auf der Rückseite einer Ausgabe, erhöht sich die geschuldete Vergütung um 20 % des gewerblichen Anzeigentarifs.

3. Korrekturabzüge werden auf Wunsch des Kunden gefertigt. Dafür werden € 5,50 pro Korrekturabzug berechnet. Abweichend hiervon sind bei Anzeigen

ab einer Höhe von mindestens 60 mm, 2-spaltig, die ersten zwei Korrekturabzüge kostenfrei.

4. Daueraufträge und Aufträge bis auf Widerruf sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt des Korrekturabzuges, spätestens nach dem ersten Erscheinen der Anzeige zu prüfen. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mündliche, insbesondere telefonische Kündigungen sind unwirksam.

5. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erscheinens der jeweiligen Anzeige gültigen Preisliste.

6. Der Verlag gewährt an gewerbliche Werbungsmitarbeiter und Werbeagenturen, die den Auftrag im eigenen Namen erteilen, eine AE-Provision von 15 % des Grundpreises, sofern die Vorlage druckfertig eingereicht wird. Ist dies nicht der Fall, ermäßigt sich die AE-Provision auf 10 %. Diese Vergütung darf weder ganz noch teilweise an den Kunden weitergegeben werden.

7. Bei Abschluss eines Vertrages über die Veröffentlichung von mehreren Anzeigen – entweder auf der Basis der Menge abgenommener Anzeigen (Malstaffel) oder der Schaltung mehrerer ganzseitiger Anzeigen (Mengenstaffel) innerhalb von 12 Monaten – gelten Staffellabatte. Für Großabschlüsse und Füllanzeigen gelten Sonderkonditionen, ebenso für Anzeigen von eingetragenen Vereinen, Parteien, Kirchen und Kindergärten. Der Vertrag über eine Mal- oder Mengenstaffel ist nicht übertragbar. Rabatte aus vereinbarten Mal- oder Mengenstaffeln werden sofort in Abzug gebracht. Nimmt der Kunde nicht fristgemäß innerhalb von 12 Monaten die vereinbarte Menge ab, so hat er die Differenz zwischen dem Rabatt der tatsächlich erzielten Staffel und dem im Voraus auf Grundlage einer höheren Staffellabatte eingeräumten Rabatt nachzugewinnen.

8. Rabatte werden nur kundenbezogen gewährt. Bei Einschaltung von Werbungsmitteilern und Werbeagenturen werden Staffellabatte nur gewährt, wenn der Kunde, für den die Anzeige veröffentlicht wird, selbst die Voraussetzungen nach Ziffer 7 erfüllt.

9. Für Anzeigen, die in einem Verbund unter dem gemeinsamen Block des örtlichen Gewerbevereins erscheinen, gelten die Preise der Anzeigenpreisliste. Die Regelung über Staffellabatte ist auf sie nicht anwendbar.

10. Die periodischen Druckerzeugnisse des Verlages haben einen Satzspiegel von 270 mm Höhe. Anzeigen können nur 2- oder 4-spaltig gedruckt werden, d. h. in einer Breite von 90 mm oder 185 mm. Anzeigenvorlagen, deren Höhe im Bereich zwischen 236 mm und 269 mm liegt, werden mit 270 mm berechnet. Weist die Anzeige eine größere Höhe aus als 270 mm, erhöht sich der Preis entsprechend. Hält die Breite der Anzeigenvorlage nicht die Vorgabe 2-spaltig bzw. 4-spaltig ein, so wird bei der Berechnung die volle Breite zugrunde gelegt, auch wenn die Vorlage das Feld nicht voll ausfüllt.

Über den Bund laufende Anzeigen werden 9-spaltig berechnet. Die Mindestgröße für Anzeigen beträgt 90 mm (Breite) x 30 mm (Höhe). Der Verlag kann, sofern es produktionstechnisch notwendig oder sachgerecht ist, von den Angaben der Vorlage bezüglich Größe und Gestaltung abweichen, wenn der Zweck der Anzeige dadurch nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird (insbesondere wenn der Text in der vorgegebenen Abdruckhöhe nicht untergebracht werden kann).

11. Storniert der Kunde seinen Auftragsauftrag nach Annahme durch den Verlag oder vor Ablauf der Bindungsfrist von 2 Wochen, jedoch noch vor dem aus dem Tarif ersichtlichen Annahmeschluss, hat er 50 % der Vergütung zu leisten, die im Fall einer Veröffentlichung angefallen wäre. Eine Stornierung nach Annahmeschluss ist nicht möglich.

12. Als Druckunterlagen müssen druckfähige PDF-Dateien, Reinzeichnungen oder reproduktionsfähige Drucke vorgelegt werden. Der Kunde hat dabei zu beachten, dass bei kleinen oder mageren Negativschriftzeichen eine deutliche Wiedergabe in der Regel gefährdet ist.

13. Eine Rücksendung von Druckvorlagen erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden. Hat der Kunde innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Anzeige eine Rücksendung nicht verlangt, kann der Verlag die Vorlage entsorgen.

14. Die Druckvorlage für Farbanzeigen muss als druckfähige PDF-Datei übermittelt werden. Abweichungen bedürfen der Rücksprache mit dem Verlag.

15. Streuverluste bei der Verteilung lassen sich niemals ganz ausschließen. Liegen solche Verluste unter 3 %, so stellt dies keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar. Im Rahmen von Vollverteilungen konzentriert sich die Verteilung auf die wirtschaftlich erreichbaren Briefkästen innerhalb geschlossener bebauter Ortsgebiete. Zum Ortsgebiet gehören insbesondere nicht Haushalte im Außenbereich wie z.B. Aussiedlerhöfe.

16. Für Familienkleinanzeigen gelten besondere Preise. Die vorstehenden Bestimmungen über Preisvergünstigungen jeglicher Art sind auf sie nicht anwendbar. Familienkleinanzeigen sind Anzeigen, die von Verbrauchern aufgegeben werden, den familiären Bereich betreffen (also beispielsweise keine Immobilienanzeigen), 2-spaltig sind und eine Höhe von maximal 59 mm haben.

III. Besondere Bedingungen für Werbemaßnahmen im Internet (insbesondere Lokalmatador.de)

1. Vertragsgegenstand ist die Platzierung von Medieninhalten auf den Plattformen www.nussbaum-epaper.de, www.lokalmatador.de und www.lokalmatador.tv.

2. Der Kunde überlässt dem Verlag mindestens 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Einstellungsdatum den Medieninhalt fertig in elektronischer Form. Ist

eine zusätzliche Bearbeitung durch den Verlag erforderlich, wird der Aufwand nach Preisliste berechnet.

3. Der Verlag gewährleistet, dass der platzierte Medieninhalt mindestens zu 95 % der Woche verfügbar ist.

4. Der Medieninhalt darf weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen. Er muss insbesondere als Werbung klar erkennbar sein. Der Verlag ist auch nach Platzierung des Medieninhalts berechtigt, diesen ohne Rücksprache mit dem Kunden zu entfernen bzw. zu deaktivieren, wenn Anhaltspunkte dafür erkennbar werden, dass der Medieninhalt den Erfordernissen nach Ziffer 4 Abs. 1 nicht entspricht. Der Verlag wird den Kunden über eine solche Maßnahme unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit geben, einen neuen Medieninhalt zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Entgelts wird durch eine solche Maßnahme nicht berührt.

5. Korrekturläufe können nach Vertragsabschluss für Superbanner, Skyscraper, Fullbanner und Wallpaper sowie Videos auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden. Dabei sind die ersten zwei Korrekturläufe mit dem Banner-/Video-Preis abgegolten. Für jeden weiteren Korrekturlauf wird der Aufwand nach Preisliste berechnet.

6. Der Kunde muss den Werbeinhalt unverzüglich nach seiner Platzierung kontrollieren. Stellt er Störungen in der vertraglichen Leistungserbringung fest, hat er den Verlag davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Der Verlag stellt seine Leistung dem Kunden wöchentlich in Rechnung.

8. Der Verlag haftet nicht für Schäden, welche durch netzwerkbedingte Störungen an Servern oder an sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht im Verantwortungsbereich des Verlags liegen.

9. Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

10. Nach Beendigung des Vertrags wird der Verlag den Medieninhalt mindestens für 3 Monate aufbewahren. Fordert der Kunde innerhalb dieser Zeit den Medieninhalt nicht zurück, ist der Verlag berechtigt, ihn zu löschen oder sonst zu entsorgen.

11. Storniert der Kunde seinen Auftrag nach Annahme durch den Verlag, jedoch noch vor Platzierung des Medieninhalts, hat er 50 % der Vergütung zu leisten, die im Falle einer Platzierung bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit angefallen wäre. Eine Stornierung nach erfolgter Platzierung ist nicht möglich.

V. Bestimmungen für den Einsatz von Motiven aus dem Bildarchiv des Verlags

Sofern dem Kunden für die Gestaltung seiner Anzeige Motive aus dem Bildarchiv des Verlags zur Verfügung gestellt werden, beschränkt sich die Nutzungsgenehmigung auf die Verwendung allein in Medien des Verlags. Eine Weitergabe des Motivs an Dritte oder die Veröffentlichung der Anzeige mit dem vom Verlag erhaltenen Motiv in anderen Medien sind nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Verlag.

VI. Freistellung

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, die Nussbaum Medien von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er abbestellt sein sollte, erwachsen. Nussbaum Medien ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

VII. Persönliche Daten und Datenschutz

Mit Aufgabe einer Anzeige erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die für die Veröffentlichung und Abrechnung der Anzeige notwendigen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, auf Grund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.